

## Kaderordnung

### Nordrhein-Westfälischer Ju-Jutsu-Verband e.V. (NWJJV e.V.)

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Kaderordnung regelt den Kader im NWJJV e.V. für das Fighting- und Duo System. In dieser Ordnung wird für die bessere Lesbarkeit nur eine Form der Anrede benutzt. Die Anrede ist für alle Geschlechter zu verstehen.

#### § 2 Kader-Struktur

- (1) Vom NWJJV e.V. werden jeweils ein D-Kader und ein S-Kader für die Bereiche Fighting- und Duo-System aufgestellt.
  - a) Der D-Kader ist der Vorbereitungskader für den Übergang von der Landes- zur Bundesförderung.
  - b) Der D-Kader unterteilt sich in die Altersklassen U16, U18, U21 und Senioren.
  - c) Innerhalb der Altersklassen werden die Athleten in die Leistungsstufen D1 bis D4 eingeteilt.
  - d) Der S-Kader ist ein Sonderkader mit maximal 10% des D-Kaders zuzüglich zwei Plätzen als Option.
- (2) Vom NWJJV e.V. wird zusätzlich ein Perspektiv-Kader für die Bereiche Fighting- und Duo-System aufgestellt.
  - a) Der Perspektiv-Kader ist der Vorbereitungskader für den Übergang zur Landesförderung.
  - b) Der Perspektiv-Kader unterteilt sich in die Altersklassen U10, U12 und U14.
- (3) Die Kader nach § 2 (1) und (2) befinden sich in alleiniger Zuständigkeit des NWJJV e.V..
- (4) Der D/C Kader ist ein Übergangskader von der Landes- zur Bundesförderung und wird vom DJVV e.V. als nationaler Fachsportverband berufen.
- (5) Die A bis C Kader sind Kader des DJJV e.V. und werden von diesem berufen.
- (6) Jeder Athlet kann nur einem Kader angehören.
- (7) Die Größe des D und D/C Kaders wird vom Landesportbundes NRW (LSB) festgelegt.
- (8) Die Größe des Perspektiv-Kaders wird vom NWJJV e.V. festgelegt und soll maximal die Hälfte der Größe des A - D Kaders betragen.

#### § 3 Fighting-System

- (1) Jede Altersklasse des D-Kaders besteht aus maximal je zwei Athleten pro Gewichtsklasse. In allen Gewichtsklassen kann ein dritter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen.
- (2) Im Fighting-System werden folgende Gewichtsklassen im D-Kader besetzt:
  - a) Senioren:

männlich:	-62kg, -69kg, -77kg, -85kg, -94kg, +94kg,
weiblich:	-48kg, -52kg, -57kg, -63kg, -70kg, +70kg,
  - b) U21:

männlich:	-62kg, -69kg, -77kg, -85kg, -94kg, +94kg,
weiblich:	-48kg, -52kg, -57kg, -63kg, -70kg, +70kg,
  - c) U18:

männlich:	-50 kg, -55kg, -60kg, -66kg, -73kg, -81kg, +81kg,
weiblich:	-44kg, -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, -70kg, +70kg,
  - d) U16:

männlich:	-42kg, -46kg, -50kg, -55kg, -60kg, -66kg, -73 kg, +73kg,
weiblich:	-36 kg, -40kg, -44kg, -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, +63kg
  - e) Niedrige Gewichtsklassen, wie im Regelwerk des DJJV e.V. bzw. der JJIF vorgesehen werden zum Schutz der Athleten nicht besetzt.

## Kaderordnung des NWJJV e.V.

### § 4 Duo-System

Jede Altersklasse des D-Kaders besteht aus jeweils zwei Paaren in den Kategorien männlich, weiblich und mixed. In allen Kategorien kann ein dritter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen.

### § 5 Berufung in den D-Kader

- (1) Die Berufung in den und der Verbleib im D-Kader (Fighting-System und Duo-System) erfolgt aufgrund folgender Kriterien:
  - a) Platzierung,
  - b) sportmotorische Tests,
  - c) bei nicht volljährigen Athleten: Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten,
  - d) Alter und Trainingsalter,
  - e) Ergebnis der Sportuntersuchung des Landesportbundes NRW (LSB)
  - f) Beurteilung durch die Landestrainer und des Referenten Leistungssport,
  - g) Leistungs- und Erfolgsperspektive.
- (2) Die Leistungen und Beurteilungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen Kaderplatz. Die Entscheidung über die Berufung treffen die Landestrainer und der Referent Leistungssport gemeinsam. Abweichungen vom Leistungs- und Urteilsbefund sind dem Athleten gegenüber auf Anfrage zu begründen. Die getroffene Entscheidung ist dem Vizepräsidenten Leistungssport unverzüglich zu melden. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
- (3) Die Berufung ist im Weiteren abhängig vom Zustandekommen einer Athletenvereinbarung, der Teilnahme an der Sportuntersuchung des LSB sowie der Unterzeichnung der Athletenvereinbarung gemäß der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der Anti-Doping Kommission von LSB, DOSB und NADA.
- (4) Die aktuelle Rangliste der Platzierungen kann bei den Landeseinzelmeisterschaften zu Beginn des neuen Wettkampfjahres eingesehen werden.

### § 6 S-Kader

- (1) In den S-Kader (Fighting-System und Duo-System) können Athleten aufgenommen werden, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht.
- (2) Dies ist für die Dauer von maximal einem Jahr aus folgenden Gründen möglich:
  - a) langfristiger Krankheit,
  - b) Verletzung,
  - c) Schule, Studium, Berufsausbildung,
  - d) Wehr-, Zivil- oder Ersatzdienst sowie freiwilliges, soziales Jahr
  - e) sonstigen Gründen, die von dem Referenten Leistungssport und dem Vizepräsidenten Leistungssport anerkannt wurden.
- (3) Für die Dauer von zwei Jahren ist die Zugehörigkeit zum S-Kader möglich bei:
  - a) Schwangerschaft,
  - b) schriftlicher Begründung des zuständigen Landestrainers, welche von dem Referenten Leistungssport und dem Vizepräsidenten Leistungssport genehmigt wurde.
- (4) Den Antrag zur Übernahme in den S-Kader muss der Athlet unter Beifügung entsprechender Atteste und Bescheinigungen stellen. Eine Überprüfung durch den NWJJV e.V. (z.B. Verbandsarzt) ist möglich. Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung die Plätze für den S-Kader belegt sein, scheidet der Athlet aus dem Kader aus. Der Athlet kann sich erneut für den D-Kader qualifizieren.

## Kaderordnung des NWJJV e.V.

### § 7 D/C-Kader

- (1) Der DJJV e.V. als nationaler Fachsportverband beruft U18-Athleten der Landesfachverbände in den D/C Kader. Er wird über den DJJV e.V. und die jeweiligen Landesfachverbände finanziert.
- (2) Der Vizepräsidenten Leistungssport, der Referenten Leistungssport und der zuständige Landestrainer entscheiden über eine Befürwortung nach den unter §4 (1) aufgeführten Kriterien.
- (3) Die Befürwortung der Berufung ist im Weiteren abhängig vom Zustandekommen einer Fördervereinbarung sowie der Unterzeichnung der Athletenvereinbarung gemäß der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der Anti-Doping Kommission von LSB, DOSB und NADA. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis eines Personensorgeberechtigten notwendig. Zusätzlich hat jeder D/C Kader-Athlet an einer Sportuntersuchung des LSB teilzunehmen.
- (4) Die Kosten für die Teilnahmen am D/C Kader hat der Athlet bzw. dessen Verein zunächst selbst zu tragen. Der Vizepräsidenten Leistungssport legt, unter Berücksichtigung der Perspektive des Athleten und der Haushaltsplanung, eine individuelle Förderung des Athleten fest. Diese wird in der Fördervereinbarung festgehalten.

### § 8 Perspektiv-Kader

Die Berufung in den Perspektiv-Kader Fighting und Duo erfolgt unabhängig von Alters- und Gewichtsklassen sowie Kategorien rein auf Basis der Perspektive des Athleten aufgrund folgender Kriterien:

- a) Platzierung,
- b) sportmotorische Tests,
- c) Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten,
- d) Sporttauglichkeit,
- e) Beurteilung durch den Landestrainer Jugend und des Referenten Leistungssport,
- f) Leistungs- und Erfolgsperspektive.

### § 9 Kaderlehrgänge und Stützpunkttrainings

- (1) Für die Durchführung der Kaderlehrgänge ist der Referent Leistungssport in enger Zusammenarbeit mit den Landestrainern verantwortlich.
- (2) Die Kadermitglieder sind zur Teilnahmen verpflichtet.
- (3) Für die Durchführung der Stützpunkttrainings sind die Stützpunktleiter in Absprache mit dem Referenten Leistungssport verantwortlich.
- (4) Die D-Kadermitglieder sind zur Teilnahme an mindestens 4 Stützpunkttrainings pro Jahr verpflichtet.
- (5) Das Kadermitglied hat eine Nichtteilnahme an den Kaderlehrgängen oder eine Minderteilnahme an den Stützpunkttrainings begründet dem zuständigen Landestrainer oder dem Referent Leistungssport des NWJJV e.V. textlich vorab mitzuteilen.

### § 10 Teilnahme an Meisterschaften

- (1) Der Referent Leistungssport nominiert nach Rücksprache mit den Landestrainern die A-D Kadermitglieder zu allen offiziellen Meisterschaften des DJJV e.V.. Die A-D Kadermitglieder sind verpflichtet, an diesen Meisterschaften teilzunehmen. Dies sind insbesondere:
  - a) Gruppeneinzelmeisterschaft,
  - b) Deutsche Einzelmeisterschaften der Senioren und U21 sowie U18 und U16,
  - c) German Open,
- (2) Die Athleten/innen haben jeweils in der Gewichtsklasse (Fighting-System) bzw. Kategorie (Duo-System) zu starten, in welcher die Kaderzugehörigkeit besteht. Sollte dies auf Grund mangelnder Teilnehmerzahlen nicht möglich sein, kann in der

## Kaderordnung des NWJJV e.V.

nächsthöheren Gewichtsklasse gestartet werden. Ein Wechsel in der Gewichtsklasse bzw. Kategorie ist nur zu Beginn eines Wettkampfjahres möglich und muss bis Ablauf des Vorjahres dem Referenten Leistungssport textlich mitgeteilt worden sein und von diesem in Absprache mit den Landestrainern genehmigt werden.  
Ein Wechsel ist nur möglich, wenn im Kader die entsprechende Kategorie nicht voll besetzt ist.

### § 11 Zuschüsse/Kosten für den A - D Kader

- (1) Der NWJJV e.V. gewährt einen Fahrkostenzuschuss in Höhe des Startgeldes für folgende Wettkämpfe:
  - a) Gruppeneinzelmeisterschaft,
  - b) Deutsche Einzelmeisterschaften der Senioren und U21 sowie U18 und U16,
  - c) German Open,
- (2) Findet die Gruppeneinzelmeisterschaft außerhalb des NWJJV e.V. statt, wird nur bei Teilnahme an einer vom NWJJV e.V. organisierten Übernachtung ein Zuschuss in Höhe der Pauschalen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für den Verpflegungsmehraufwand sowie für die Übernachtung bewährt.
- (3) Finden die Deutsche Einzelmeisterschaften oder die German Open außerhalb der Gruppe West (HE, NRW, SL, RP) statt
  - a) kann für diese Wettkämpfe die Mitfahrt in einem Mannschaftsbus übernommen werden.
  - b) Wird keine Anreise im Mannschaftsbus organisiert oder finden die Meisterschaften in der Gruppe West statt, wird ein Zuschuss für den D- und DC Kader mindestens in Höhe und für den A bis C Kader in Höhe der Pauschale des BMF für den Verpflegungsmehraufwand vom NWJJV e.V. übernommen.
  - c) In beiden Fällen wird ein Unterbringungszuschuss für den D- und DC Kader mindestens in Höhe und für den A bis C Kader in Höhe der Übernachtungspauschale des BMF vom NWJJV e.V. übernommen.
  - d) Die Kostenübernahme und Zuschüsse nach § 9 (3) a) bis c) erfolgen nur bei Teilnahme an einer vom NWJJV e.V. organisierten Übernachtung.
  - e) Die tatsächlichen Zuschüsse nach § 9 (3) b) und c) für den D- und DC Kader werden entsprechend dem Haushaltsplan des NWJJV e.V. und der Förderung durch den LSB jährlich durch den Vizepräsidenten Leistungssport festgelegt.
- (4) Bei eigener Unterkunft wird grundsätzlich nur ein Fahrkostenzuschuss in Höhe des Startgeldes entsprechend § 9 (1) gewährt.
- (5) Die weiteren Kosten tragen die Athleten selber.
- (6) Die Kadermitglieder sind berechtigt an Bezirks- und Landeslehrgängen sowie an den Kader- und Stützpunkttrainings des NWJJV e.V. kostenfrei teilzunehmen.

### § 12 Zuschüsse/Kosten für den Perspektiv-Kader

- (1) Den Kadermitgliedern des Perspektiv-Kaders wird auf allen Turnieren des NWJJV e.V. ausschließlich der Landesmeisterschaft das Startgeld erlassen.
- (2) Die Kadermitglieder des Perspektiv-Kaders sind berechtigt an Bezirks- und Landeslehrgängen (insbesondere Jugendlehrgängen) sowie an den Kader- und Stützpunkttrainings des NWJJV e.V. kostenfrei teilzunehmen.

## Kaderordnung des NWJJV e.V.

### § 13 Ausrüstung D Kader

Jedem D-Kaderathleten steht ein Trainingsanzug des NWJJV e.V. mit Kaderlogo zu. Der Athlet zahlt bei Beschaffung die Hälfte des Kaufpreises und behält den Anzug bei Ausscheiden aus dem Landeskader, wenn die Kadermitgliedschaft mindestens zwei Jahre betrug.

### § 14 Ausrüstung Perspektiv-Kader

Jeder Perspektiv-Kaderathlet erhält einen Aufnäher „NWJJV e.V. Perspektiv-Kader“, den er während der Kaderzugehörigkeit tragen darf.

### § 15 Anti-Doping

- (1) Kadermitglieder werden jedes Jahr über die Bestimmungen, welche sich gegen den Missbrauch von Dopingmitteln richten, nach den Richtlinien des LSB, DSOB bzw. der NADA belehrt.
- (2) Dies ist von dem Athleten auf einem entsprechend Vordruck zu bescheinigen. Bei minderjährigen Athleten ist die zusätzliche Unterschrift eines Personensorgeberechtigten erforderlich. Die unterschriebenen Bescheinigungen der Belehrungen werden bei der Geschäftsstelle des NWJJV e.V. aufbewahrt. Eine Kopie verbleibt bei dem Referenten Leistungssport. Verantwortlich für die Planung der Belehrung ist der Referent Leistungssport. Die Belehrung wird durch den Anti-Doping Beauftragten des NWJJV e.V. durchgeführt.
- (3) Mitglieder des D/C Kaders nehmen an der entsprechenden Belehrung des DJJV e.V. teil und weisen dass dem Anti-Doping Beauftragten des NWJJV nach.

### § 16 Aktivensprecher

- (1) Zwei Aktivensprecher werden von den Mitgliedern des Landeskaders gewählt. Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des D-Kaders sein.
- (2) Die Wahl erfolgt bei dem ersten Kaderlehrgang jedes Jahres durch die Mitglieder des Landeskaders mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und verlängert sich bis zur Neuwahl. Für die Einhaltung und Durchführung der Wahlen sind jeweils die amtierenden Aktivensprecher verantwortlich. Das Wahlergebnis ist dem Referenten Leistungssport sofort mitzuteilen; dieser informiert den Vizepräsidenten Leistungssport.  
Scheidet ein Aktivensprecher vor Ablauf der Amtszeit aus dem D-Kader aus, wird dieses Amt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode durch Neuwahlen auf den nächsten Kaderlehrgang neu besetzt.
- (3) Die Aktivensprecher sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern des Landeskaders und dem Verband, wenn es um die Belange des Leistungssports geht. In Fragen der Weiterentwicklung von Ordnungen und bei Disziplinarmaßnahmen gegen Kaderathleten haben sie Informations- und Anhörungsrecht. Bezüglich der Betreuerwahl bei Wettkämpfen und Trainingslagern haben sie Beratungsrecht. Die Aktivensprecher arbeiten eng mit ihren Gremien beim LSB-Bereich Leistungssport zusammen.
- (4) Die Aktivensprecher werden bei ihrer Tätigkeit durch den Verband unterstützt. Entstehende Kosten werden nach Rücksprache mit dem Referenten Leistungssport und dem Vizepräsidenten Leistungssport gemäß der Finanzordnung des NWJJV e.V. erstattet.
- (5) Die Aktivensprecher haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des NWJJV e.V. sowie Teilnahme- und Antragsrecht bei Arbeitsbesprechungen des Bereichs Leistungssport des NWJJV e.V..

## Kaderordnung des NWJJV e.V.

### § 17 Sanktionen

- (1) Falls eine Kadermitglied gegen diese Kaderordnung verstößt können der Referent Leistungssport und der Vizepräsident Leistungssport gemeinsam aus folgenden Sanktionen beschließen
  - a) Verwarnung
  - b) Streichung der unter § 11 bis § 14 aufgeführten Zuschüsse und Ausrüstungen
  - c) Streichung der Kostenbefreiung für Bezirks- und Landeslehrgänge
  - d) Streichung sonstiger Vergünstigungen
  - e) Entlassung aus dem Kader ohne Sperre
  - f) Entlassung aus dem Kader mit Sperre zur Wiederaufnahme
- (2) Eine Sperre der NADA/WADA, die aus einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Verordnung erfolgt, hat automatisch eine Entlassung aus dem Kader zur Folge, mit einer Sperre zu Wiederaufnahme, die mindestens so lange andauert, wie die Sperre der NADA/WADA.
- (3) Bei sämtlichen Sanktionen gegen Kadermitglieder sind die Aktivensprecher zu informieren.
- (4) Die Aktivensprecher und das betreffende Kadermitglied auf Wunsch in Begleitung einer Vertrauensperson haben Abhörungsrecht.

### § 18 Rangliste

- (1) Für die Rangliste werden die Ergebnisse folgender Wettkämpfe herangezogen:
  - a) Turniere des NWJJV e.V.,
  - b) Landeseinzelmeisterschaft,
  - c) Gruppeneinzelmeisterschaft,
  - d) Deutsche Einzelmeisterschaften der Senioren und U21 sowie U18 und U16,
  - e) German Open,

### § 19 Inkrafttreten

Die Kaderordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 27.10.1999 in Kraft.  
Die Kaderordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2001 geändert.  
Die Kaderordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2002 geändert.  
Die Kaderordnung wurde durch Beschluss des Präsidiums vom 13.12.2009 geändert.  
Diese Änderung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2010 bestätigt.  
Die Kaderordnung wurde durch Beschluss des Präsidiums vom 11.05.2016 geändert.  
Diese Änderung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2017 bestätigt.  
Die Kaderordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2017 geändert.  
Die Kaderordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2019 geändert.